

Bekanntgabe
an den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales

Kostenausgleich für auswärtige Kinder an Helmstedter Kindertagesstätten

In seiner Sitzung am 24.09.2009 beschloss der Rat der Stadt Helmstedt die aktuelle, ab dem 01.01.2010 geltende, Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten. Diese sieht unter lfd. Nr. 1.8 vor, dass auswärtige Eltern(teile) unabhängig von ihrem Einkommen den für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesenen Maximalbetrag zahlen.

Im Zuge der Beratung zur neuen Entgeltordnung hinterfragte der AJFSS in seiner Sitzung am 19.08.2009 die Möglichkeit, unabhängig von der Festlegung der Entgelthöchstsätze für auswärtige Eltern(teile) auch entsprechende Zuschüsse von den jeweiligen Wohnsitzgemeinden der auswärtigen Eltern(teile) zu erhalten. Vor diesem Hintergrund sollten entsprechende Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Gemeinden stattfinden, die eine Kostenbeteiligung zum Ziel hätten.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass § 5 Abs. 1 SGB VIII den Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsmöglichkeiten einräumt. Dies schließt auch das Recht zur Nutzung von Kindertagesstätten in fremden Gemeinden ein.

Insbesondere zur Regelung dieser „Auswärtigenproblematik“ sah § 69 Abs. 5 S. 3 SGB VIII a.F. **bis zum 16.12.2008** vor, dass für die Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten ein angemessener Kostenausgleich zwischen den Gemeinden sicherzustellen ist. Mit Artikel 1 Ziffer 13 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) ist mit Wirkung vom 16.12.2008 der o.a. § 69 Abs. 5 SGB VIII jedoch ersatzlos aufgehoben worden, womit die rechtliche Grundlage für derartige Kostenausgleiche zwischen den Gemeinden entfallen ist.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Besprechung der Hauptverwaltungsbeamten wurde die Problematik am 07.12.2009 durch Herrn Bürgermeister Eisermann thematisiert. Hierbei zeigte sich, dass auf Seiten der umliegenden Gemeinden kein Interesse an einer gegenseitigen Kostenausgleichsregelung für die Betreuung auswärtiger Kinder besteht. Der Grund hierfür ist sicherlich – neben dem oben dargestellten Wegfall der gesetzlichen Grundlage - darin zu suchen, dass die Stadt Helmstedt als zentraler Ort innerhalb des Landkreises mit ihren diversen Kindertagesstättenangeboten für mehr auswärtige Eltern(teile) mit ihren Kindern von Bedeutung ist, als im umgekehrten Fall.

Bei alledem ist zur Entlastung gerade einkommensschwächerer Eltern(teile) auswärtiger Kinder aber auch zu berücksichtigen, dass der Landkreis Helmstedt als zuständiger örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet ist, den Elternbeitrag zu übernehmen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Diese Verpflichtung schließt auch den von der Stadt geforderten Auswärtigenzuschlag ein. Allein wegen des eventuell höheren Entgelts für Auswärtige sind einkommensschwächere Eltern(teile) also nicht gehindert, ihre Kinder in Helmstedter Kindertagesstätten anzumelden.

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)